

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu Beschlüssen des Landtags; hier: Petition 16/1815 betr. Gesetzlich krankenversicherte Be- amte

Petition 16/2569 betr. Wahlfreiheit zwischen gesetzlicher und privater Krankenversiche- rung für Landesbeamte

Petition 16/3913 betr. Zuschuss des Dienstherrn zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- versicherung

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 19. Juli 2018 zu Petition 16/1815 (Drucksache 16/4348, lfd. Nr. 2), am 20. Dezember 2018 zu Petition 16/2569 (Drucksache 16/5309, lfd. Nr. 2) und am 29. April 2020 zu Petition 16/3913 (Drucksache 16/7912, lfd. Nr. 3) folgende gleichlautende Beschlüsse gefasst:

„Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen mit der Bitte, noch in dieser Legislaturperiode über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.“

Bericht

Mit Schreiben vom 25. Februar 2021, Az.: 1P-0374/Allgemeines/205, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das sog. Hamburger Modell ist zum 1. August 2018 in Hamburg in Kraft getreten. Unter diesem versteht man eine pauschalierte Beihilfe in Höhe der hälftigen Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung anstelle der aufwendungsbezogenen Beihilfe im Einzelfall. Das Hamburger Modell eröffnet als Wahloption neben dem klassischen Beihilfesystem (individuelle Beihilfe zu Krankheitskosten plus ergänzende Krankenversicherung) den Beamtinnen und Beamten in Hamburg einen pauschalierten monatlichen Zuschuss in Höhe der Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bzw. des Beitrags in der Privaten Krankenversicherung (PKV) (Basistarif), wenn sie

- in der GKV versichert sind bzw. sich bei Eintritt in die Laufbahn dort versichern können, oder
- eine Vollversicherung in der PKV abgeschlossen haben oder abschließen.

Das Hamburger Modell schafft kein echtes Wahlrecht. Ein Wahlrecht zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung für Landesbeamtinnen und Landesbeamte kann nur durch eine Änderung des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) auf Bundesebene erreicht werden. Denn unter anderem ist ein freiwilliger Wechsel in die GKV nur unter den engen Voraussetzungen des § 9 SGB V möglich. Dies setzt voraus:

- Eine Versicherungszeit von 24 Monaten in den letzten fünf Jahren bzw. von 12 Monate ununterbrochen unmittelbar vor Ausscheiden aus der GKV und ggf. die Einhaltung einer von der jeweiligen Krankenkasse festgelegten Altersgrenze.
- Die Beitrittserklärung muss innerhalb von drei Monaten nach dem ausschlaggebenden Ereignis (z. B. Ausscheiden aus der Familienversicherung nach Ende des Studiums und der erstmaligen Verbeamtung im Schuldienst) erfolgen.

Aktuell erhalten Beamtinnen und Beamte als Bestandteil ihrer Bezüge einen nicht näher bestimmten Anteil zur Eigenvorsorge im Krankheits- und Pflegefall. Wie sie diesen Anteil in eine private oder gesetzliche Krankenvorsorge investieren, ist ihnen freigestellt. Daneben erhalten sie ergänzende Beihilfe vom Dienstherrn.

Die meisten aktiven Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg (99,2 %) haben sich im Rahmen der Eigenvorsorge in der privaten Krankenversicherung versichert. Aktuell sind 1,3 % aller Landesbeamtinnen und Landesbeamten (326.270 Personen) freiwillig gesetzlich krankenversichert.

Insgesamt 4.244	Davon 1.435 im aktiven Dienst	Davon 2.809 im Ruhestand
1,3 % aller betroffenen Personen (326.270)	0,8 % aller aktiven Beamtinnen und Beamten (186.370)	2,0 % aller Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (139.900)

Stichtag: 31. Dezember 2019

Die Beamtinnen und Beamten, die in der GKV versichert sind, erhalten zusätzlich zu den Leistungen der GKV eine ergänzende Beihilfe i. H. v. 100 % für nicht von der GKV übernommene medizinische Leistungen. Sie erhalten folglich das gleiche medizinische Versorgungsniveau, wie ihre Kolleginnen und Kollegen in der PKV.

Dem Landshaushalt entstehen bisher nahezu keine zusätzlichen Kosten für Beamtinnen und Beamte, die freiwilliges Mitglied in der GKV sind. Vielmehr tragen diese den Mitgliedsbeitrag zur Krankenversicherung in voller Höhe selbst, wohingegen nichtverbeamtete Mitglieder der GKV einen hälftigen Arbeitgeberzuschuss erhalten.

Es besteht seitens des Landes keine verfassungsrechtliche Pflicht bzw. rechtliche Notwendigkeit, einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen von freiwillig gesetzlich krankenversicherten Beamtinnen und Beamten in Form des Hamburger Modells einzuführen. Die unterschiedliche Behandlung von gesetzlich und privat versicherten Beamtinnen und Beamten ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch die grundlegenden Systemunterschiede bedingt und verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Die Zahlung keines Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen von freiwillig gesetzlich krankenversicherten Beamtinnen und Beamten verstößt weder gegen das Grundgesetz, noch ist hierin ein Verstoß gegen europäisches Recht oder das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu sehen.

Das Hamburger Modell könnte grundsätzlich auch unabhängig von einer bestehenden Rechtspflicht durch eine Änderung des Landesbeamtengesetzes in Baden-Württemberg umgesetzt werden. Dabei kann jedoch der Dienstherr allein durch das Hamburger Modell seiner verfassungsrechtlichen Fürsorgepflicht nicht gerecht werden. In Pflegefällen und in Fallkonstellationen, in denen eine ergänzende Beihilfe notwendig ist, um dem Mindestmaß an verfassungsrechtlicher Fürsorgepflicht gerecht zu werden, wird der Dienstherr auch weiterhin – zusätzlich zu den finanziellen Aufwendungen für das Hamburger Modell – Beihilfeleistungen erbringen müssen.

Überträgt man die für das Hamburger Modell vorliegenden Zahlen (Drucksache 21/19824 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburger vom 28. Januar 2020) auf Baden-Württemberg, wäre davon auszugehen, dass rund 1.952 der vorhandenen gesetzlich versicherten Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger das Hamburger Modell wählen würden und rund 1.442 der in 2019 neueingestellten Beamtinnen und Beamten.

Die jährlichen Mehrausgaben für den Landeshaushalt werden für das Haushaltsjahr 2020 auf ca. 13,8 Mio. Euro geschätzt. Davon entfallen auf die Mehrausgaben für die vorhandenen freiwillig gesetzlich krankenversicherten Beamtinnen und Beamte rund 10,8 Mio. Euro.

Diese Ausgaben steigen bis zum Pensionseintritt der ersten vom Hamburger Modell profitierenden Beamtinnen und Beamte um rund 3 Mio. Euro pro Jahr an, für die neu hinzukommenden Beamtinnen und Beamten, die vom Wahlrecht zu Gunsten der GKV Gebrauch machen. Damit belaufen sich die Ausgaben bis zum Jahr 2060 auf ca. 126 Mio. Euro pro Jahr. Erst ab dem Eintritt in den Ruhestand nach durchschnittlich 40 Jahren (ca. 2060) wird sich diese Steigerung um eine jährliche Ersparnis von geschätzt rund 2,7 Mio. Euro pro Jahr reduzieren, sodass nur noch von einer jährlichen Steigerung der Mehrausgaben um rund 300 Tsd. Euro auszugehen ist.

Geht man von durchschnittlich 40 Jahren Dienstzeit und 16 Jahren Versorgungsbezug aus, so überwiegen auch bei den neu hinzukommenden Beamtinnen und Beamten, die durch das Hamburger Modell profitieren, insgesamt die Mehrausgaben für den Landeshaushalt erheblich.

Für das aktuelle Haushaltsjahr und die folgenden Jahre werden die finanziellen Mehrbelastungen wie folgt geschätzt:

Haushaltsjahr	Finanzielle Mehrbelastungen pro Jahr
2020	rd. 13,8 Mio. Euro
2021	rd. 16,8 Mio. Euro
2022	rd. 19,8 Mio. Euro
2023	rd. 21,8 Mio. Euro
2024	rd. 24,8 Mio. Euro
...	...
2030	rd. 43,8 Mio. Euro
2040	rd. 73,8 Mio. Euro
2050	rd. 96,0 Mio. Euro
2060	rd. 126,0 Mio. Euro

Wesentliche Gründe für die finanziellen Mehrbelastungen sind, dass

- die Zahlung eines Zuschusses zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung nach dem Hamburger Modell monatlich erfolgt, während Beihilfeausgaben nur anlassbezogen im Krankheitsfall entstehen,

- durch einen Wechsel in das Hamburger Modell für den Landeshaushalt erst ab Eintritt der wechselnden Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand eine Ersparnis erfolgt, da in der Regel nur im Ruhestand die anlassbezogenen Beihilfeausgaben im Krankheitsfall höher sind als die Kosten für den Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung,
- die somit ausgabenträchtige aktive Dienstzeit länger andauert als der mit Einsparungen verbundene Ruhestand.

Dies hat zur Folge, dass bis zum Jahr 2060 die finanziellen Mehrbelastungen zunächst erheblich ansteigen und sich deren Anstieg dann etwas abmildert. Auswertungen aus Hamburg zeigen zudem, dass nicht alle wahlberechtigten Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger das Wahlrecht auch ausüben würden. Daher ist anzunehmen, dass auch bei Einführung des Hamburger Modells die Beihilfeausgaben für Bestandsfälle hoch bleiben.